

Handball-Verband Berlin e.V. · Glockenturmstraße 3+5 · 14053 Berlin

Ausfertigung

Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender Verbandssportgericht
Telefon: (030) 671 55 16
Mobil: (0170) 281 11 48
E-Mail: d.bornemann@t-online.de
Commerzbank (BLZ 100 800 00)
Konto-Nr.: 040 112 1100

Präsident: Thomas Ludewig
Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B
Amtsgericht Charlottenburg

Mitglied des
Deutschen Handballbundes
Landessportbundes Berlin
Olympiastützpunktes Berlin

 **Berlin**
Sportmetropole

VSG 08 / U5 / 13

Berlin, 14.01.2014

Urteil

Einspruch der Mannschaft 1 vom 26.11.2013 gegen die Wertung des Meisterschaftsspiels männliche D-Jugend Mannschaft 2 – Mannschaft 1 am 24.11.2013 wegen Nichtanerkennung eines regulär erzielten Tores.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau), Vorsitzender
Lutz Führer (SV Buckow), Beisitzer
Christian Kroll (SV Pfefferwerk), Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 07.01.2014 wie folgt entschieden:

1. Der Einspruch der Mannschaft 1 wird zurückgewiesen.
2. Das Spiel ist wie ausgetragen mit 22:21 Toren für die Mannschaft 2 zu werten.
3. Die Einspruchsgebühr ist verfallen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.
5. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

- 2 -

PARTNER DES HVB

Sachverhalt:

Am 24.11.2013 fand das Meisterschaftsspiel der männl. Jgd D Mannschaft 2 – Mannschaft 1 statt. Geleitet wurde dieses Spiel von dem Schiedsrichter.

Ca. 5 Min vor Schluss, beim Stand von 20:18 für Mannschaft 1, warf der Spieler Nr. 8 von Mannschaft 1 von halblinks auf das Tor von Mannschaft 2. Der Ball ging am hinteren Torpfosten vorbei, traf auf die Hallenwand und rollte zurück in den Torraum. Der Schiedsrichter erkannte auf Abwurf für Mannschaft 2.

Mannschaft 1 kündigte auf dem Spielbericht einen Einspruch gegen die Wertung des Spiels mit der Begründung an, dass der Schiedsrichter ein regulär erzieltes Tor nicht anerkannt habe und dass beide Tornetze kaputt gewesen seien.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingereicht, aber unbegründet.

In seinem Einspruchsschreiben trägt der Einspruchsführer vor, dass der Ball regelgerecht ins Tor und dann durch ein Loch des Tornetzes neben das Tor gelangt sei.

Nach Intervention durch den MV Mannschaft 1 hat der Schiedsrichter das Spiel unterbrochen und eben an dieser Stelle auch ein Loch im Tornetz festgestellt. Trotzdem hat der Schiedsrichter das Tor nicht anerkannt.

Der Schiedsrichter sagte in der mündlichen Verhandlung deutlich und für ihn auch ohne jeglichen Zweifel aus, dass er in dieser Situation den Ball nicht habe ins Tor gehen und folglich auch nicht durch eines der später festgestellten Löcher im Tornetz rausgehen sehen. Vielmehr sah er den Ball dann im rechten Winkel von der Wand abprallend wieder in den Torraum rollen. Daraufhin habe er Abwurf vom Tor des Mannschaft 2 gegeben.

Das VSG wertet die Wahrnehmung des Schiedsrichters, der Ball sei nicht im Tor gewesen, als Tatsachenentscheidung. Diese Tatsachenentscheidung ist gemäß Regel 17:11 unanfechtbar.

Der zweite vom Einspruchsführer angegebene Einspruchsgrund, dass der Spielfeldaufbau gemäß § 34 Ziff. 2a nicht korrekt gewesen sei, kann vom VSG nicht verhandelt werden, da hierzu gemäß § 34 Ziff. 4a der Einspruch vor Beginn des Spiels hätte eingelegt werden müssen. Im vorliegenden Fall wurde der Einspruch hiergegen erst nach Spielende in den Spielbericht eingetragen.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Ziff. 1 RO-DHB.

Die Auslagen werden auf 36,50 € festgesetzt.

Sie setzen sich zusammen aus:

12,50 € Verwaltungskostenpauschale
24,00 € Verbandssportgericht
36,50 €

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

gez. Lutz Führer
Beisitzer

gez. Christian Kroll
Beisitzer

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

Matthes Westphal
Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der Seite 1